

sidium des Obersten Gerichts in Ziff. 3 und 4 seines Beschlusses zur Rechtsprechung auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes vom 13. September 1978 (NJ 1978, Heft 10, S. 448) den Personenkreis der Verantwortlichen für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes i. S. des § 193 StGB (Betriebsleiter und leitende Mitarbeiter des Betriebes) näher bestimmt.<sup>7</sup>

Wesentlich für die Rechtsprechung ist auch der wiederholt ausgesprochene Grundsatz, daß Leiter und leitende Mitarbeiter in der Volkswirtschaft die Pflicht haben, in ihrem Verantwortungsbereich die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß alle Werkstätigen die Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes einhalten können, daß vom Arbeitsplatz keine Gefahren für Leben und Gesundheit der Werkstätigen ausgehen und daß ein Fehlverhalten von Werkstätigen im Arbeitsprozeß möglichst ausgeschlossen oder in seinen Auswirkungen weitgehend gemindert wird. Andererseits obliegt jedem Werkstätigen aus seinem Arbeitsrechtsverhältnis heraus die Rechtspflicht, die Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie über Ordnung, Disziplin und Sicherheit einzuhalten (§§ 80 Abs. 1, 211 Abs. 2, 212 AGB).<sup>8</sup>

Zur Kontrolle der Durchführung gegebener Weisungen im Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz hat das Bezirksgericht Erfurt entsprechend Ziff. 15 des genannten Präsidiumsbeschlusses des Obersten Gerichts den Grundsatz aufgestellt, daß der leitende Mitarbeiter diese Kontrolle in seinem Verantwortungsbereich auch durch Entgegennahme von Vollzugsmeldungen bzw. Berichterstattungen der beauftragten Werkstätigen ausüben kann und daß eine Rechtspflicht zur persönlichen Kontrolle nur dann besteht, wenn mit einer unmittelbaren Gefahr für andere gerechnet werden muß oder aus dem bisherigen Verhalten der Werkstätigen bzw. aus anderen Umständen zu erkennen ist, daß Gefahren möglich sind.<sup>9</sup>

Ziff. 16 des genannten Präsidiumsbeschlusses des Obersten Gerichts konkretisiert die Pflicht des Arbeitsschutzverantwortlichen, bei unmittelbarer Gefahr für das Leben oder unmittelbarer Gefahr für eine erhebliche Gesundheitsschädigung der Werkstätigen (§ 193 StGB) zu sichern, daß die Arbeit eingestellt wird und gefährdete Bereiche geräumt werden: Diese Gefahrensituation „ist gegeben, wenn der Arbeitsschutzverantwortliche durch Rechtspflichtverletzungen eine von ihm in der Regel nicht mehr zu beeinflussende Situation herbeigeführt oder deren Entstehen oder Weiterbestehen geduldet hat, in der die Gesundheit oder das Leben von Menschen tatsächlich ernsthaft bedroht ist. Objektiv muß eine solche Gefahrensituation gegeben sein, die jederzeit in ein das Leben oder die Gesundheit von Menschen schädigendes Ereignis umschlagen kann. Eine solche unmittelbare Gefahr wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß andere Personen oder auch der Verantwortliche selbst die Gefahr erkennen und durch Gegenmaßnahmen weitere Folgen verhindern oder auf ein geringes Ausmaß beschränken“.

Hinsichtlich der Strafzumessung hat das Oberste Gericht darauf orientiert, bei Fahrlässigkeitsstraftaten, bei denen die Schuld des Täters besonders hoch und die Folgen der Tat außerordentlich schwerwiegend sind — selbst bei sonst relativ positivem Persönlichkeitsbild des Täters —, sowohl im Interesse des Schutzes der Gesellschaft als auch der notwendigen Wirksamkeit der Entscheidungen eine Freiheitsstrafe auszusprechen, die auch ihrer Höhe nach diesen Umständen Rechnung trägt.<sup>10</sup>

#### *Bekämpfung von Pflichtverletzungen im Vorfeld der Kriminalität*

Die generelle Forderung des X. Parteitages der SED, die Wirksamkeit des sozialistischen Rechts zu erhöhen, enthält auch die Aufgabe, den differenzierten Einsatz der Strafnormen aus prophylaktischer und erzieherisch-disziplinierender Sicht in jenen Fällen zu sichern, in denen

die rechtswidrigen Handlungen durch ein hohes Maß an Verantwortungslosigkeit und große Schäden gekennzeichnet sind. Untersuchungen von Havarien, Unfällen, Katastrophen und sonstigen Schadensereignissen beweisen, daß wesentliche Gründe für die Auslösung des negativen Geschehens z. T. in langandauernden Pflicht- und Rechtsverletzungen beim Umgang mit Produktionsanlagen liegen oder in Mängeln bei der Überwachungs- und Kontrolltätigkeit der Verantwortlichen, der technologischen Vorbereitung von Produktionsprozessen und bei der Überführung wissenschaftlich-technischer Forschungs- und Entwicklungsleistungen in die Produktion ihren Ausgang nehmen. Mitunter werden auch Gefährdungssituationen und mögliche Schadensfolgen infolge Pflichtvergessenheit, Leichtigkeit und mangelnden Verantwortungsbewußtseins erheblich unterschätzt. Solche Pflichtverletzungen sind am häufigsten Ausgangsgrößen, die das Entstehen großer Schäden und Gefahren für die Gesellschaft bewirken und denen konsequent der Kampf auch mit juristischen Mitteln gelten muß.

So kam es z. B. in einem Betriebsteil eines Textilwerkes zu einer schweren Havarie, als infolge Überdrucks ein Dampfkessel explodierte, sich vom Fundament losriß und etwa 50 m durch die Luft flog. Die Druckwelle zerstörte das Kesselhaus gänzlich, schleuderte Teile des Mauerwerks und der Kesselanlage bis zu 300 m weit, beschädigte Fenster und Dächer umliegender Betriebs- und Wohngebäude. Menschen kamen nicht zu Schaden. Allein durch die Explosion entstand jedoch ein volkswirtschaftlicher Schaden von über 700 000 M. Außerdem wurde wochenlang die kontinuierliche Produktion des Gesamtbetriebes unterbrochen. Es wurde festgestellt, daß der Kessel infolge eines defekten Sicherheitsventils nicht mehr betriebssicher war. Die gesetzlichen Bestimmungen schreiben bis zum Wechsel des Ventils die Stilllegung vor. Statt jedoch die erforderliche Reparatur unverzüglich zu veranlassen, überließ es der Leiter des Betriebsteils über Monate hinweg dem Kesselwärter, die Reparatur mit der Abteilung Hauptmechanik „in die Wege zu leiten“. Zweifellos ist es keine leichte Entscheidung, eine Anlage zeitweilig zu sperren, wenn damit ein Produktionsstopp für den gesamten Betriebsteil verbunden ist. Pflicht des Leiters wäre es gewesen, den gesetzlichen Regelungen entsprechend die Sicherheit der Menschen zu gewährleisten und den gefährvollen Zustand nicht weiter zu dulden.

Dieses Beispiel beweist, daß ein rechtzeitiges konsequentes Reagieren im Vorstadium (während der schuldhaften Herbeiführung oder Duldung von Gefahren) den erheblichen volkswirtschaftlichen Störungen vorgebeugt und sie verhindert hätte. Die Mehrzahl derzeitig auftretender Pflichtverletzungen resultiert aus Pflichtvergessenheit, Sorglosigkeit und mangelnder Verantwortung. Das sind aber gerade wichtige Kriterien, die für die jeweils notwendige Reaktion mit differenzierten rechtlichen Mitteln bestimmend sind.

Die verantwortungslose Duldung von Gefahrensituationen (z. B. beim Betreiben von Überwachungspflichtigen Anlagen oder bei der Herstellung und beim Betrieb von Meß-, Prüf- und Sicherheitseinrichtungen) ist meist im Falle des Umschlagens der Gefahr mit wirtschaftlichen und anderen Schäden größten Ausmaßes verbunden. So kann z. B. das Ausliefern nicht qualitätsgerechter Anlagen ein wesentlicher Grund für eintretende Havarien, für erhebliche Zeitverzögerungen im Investitionsgeschehen und für entstehende Disproportionen bei der Sicherung der Einheit von Plan, Bilanz und Vertrag sein.

#### *Rechtspflichten zur Gewährleistung der Gebrauchssicherheit*

Der Beitrag des sozialistischen Strafrechts zum Schutz der Gesellschaft und ihrer Werte ist unmittelbar mit der Durchsetzung des geltenden Rechts in seiner Gesamtheit verbunden. Für den Schutz vor Gefahren und Schäden im Zu-